



INFOBRIEF

Verteiler: Vorstand LV
Leiter Einsatz Bezirke | Leiter Einsatz Ortsgruppen
Geschäftsführung Bezirke | Geschäftsführung Ortsgruppen

**DLRG Landesverband
Niedersachsen e.V.**

Geschäftsstelle
Im Niedernfeld 4A | 31542 Bad Nenndorf

Bereich Einsatz und Medizin

Telefon: 05723 9463-85
Telefax: 05723 9463-99
E-Mail: simone.hagen.@niedersachsen.dlrg.de

Bad Nenndorf, 13.07.2020

INFOBRIEF Nr. 10/2020

Ressort: Einsatz und Medizin

**Für Rückfragen steht euch Simone Hagen gerne zur Verfügung.
E-Mail: simone.hagen@niedersachsen.dlrg.de | Telefon: 05723 946385**

Sehr geehrte Kameradinnen und Kameraden,

der DLRG LV Niedersachsen verteilt eine von der Bundesrepublik Deutschland finanzierte Lieferung von Schutzmasken an die DLRG weiter. Die Schutzmasken sind für eure Einsatzkräfte in euren Bezirke - Wasserrettungszügen und euren Wasserrettungsstationen gedacht.

Verteilungsschlüssel durch die Leitung Einsatz

- 90 Masken pro Wasserrettungszug (3 pro Einsatzkraft)
- 40 Masken pro Wasserrettungsstation
(nach Stat. Jahresbericht der Gliederungen)
- 100 Masken Reserve für den Bezirk zur freien Verteilung

Der Landesverband behält eine Reserve für die Landeseinsatzzüge und für etwaige Nachlieferungen vor. Sollte nach begründetem Verbrauch noch Bedarf bestehen, kann zentral über die Bezirke an die Leitung Einsatz (einsatz@niedersachsen.dlrg.de) Bedarf gemeldet werden.

Ein wichtiger Hinweis:

Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt

Nachweispflicht

Auf Wunsch der Bezirksregierung Münster, die die Verteilung in Niedersachsen überwacht, hat jede Stelle einen Nachweis für den Verbleib der Masken zu führen. Dieser ist auf Anfrage der Bezirksregierung Münster vorzuzeigen. Eine detaillierte Aufschlüsselung bis zur Einsatzkraft ist nicht notwendig.

Für einen Bezirk reicht es, die Anzahl der Masken, die an die entsprechende Teileinheit eines Wasserrettungszuges bzw. die Gliederung der Wasserrettungsstation gegangen ist, festzuhalten.

Hintergrund ist eine schnelle Nachverfolgung bei Rückrufaktionen der Masken oder anderer Vorkommnisse während der Benutzung.

Hinweis zu den Masken

Diese KN95-Masken sind in der aktuellen Pandemielage als äquivalent zum europäischen FFP2-Standard anzusehen und stellen einen wichtigen Bestandteil der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) dar. Die Ausnahmegenehmigung für die Verwendung in Europa erlischt nach Ende der Pandemielage, so dass diese für medizinische Zwecke nicht mehr zu verwenden sind. Sie sollten im Anschluss entsorgt werden.

Als Teil der Zulassung bedürfen unsere DLRG-Einsatzkräfte eine Einweisung in die persönliche Schutzausrüstung. Diese erfolgt durch Führungs- oder Leitungskräfte der DLRG oder Beauftragte mit besonderer Expertise, beispielsweise Personen aus medizinischen Berufen mit Erfahrung im Umgang mit PSA (z.B. Ärzte, Rettungs- oder Pflegepersonal). Selbstverständlich können dafür Beziehungen zu Krankenhäusern, Arztpraxen, dem Rettungsdienst oder anderen Hilfsorganisationen genutzt werden. Neben den Unterlagen aus dem LV-Infobrief Nr. 06/2020 vom 21.04.2020 eignen sich auch folgende bebilderte Anleitungen und Videos:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/PSA_Fachpersonal/Dokumente_Tab.html (Hinweise des Robert-Koch-Instituts zum Umgang mit PSA)

<https://www.youtube.com/watch?v=wwy6VLjJnGs&app=desktop> (Lehrvideos der Firma 3M auf YouTube zum An- und Ablegen von Atemschutzmasken)

<https://www.youtube.com/watch?v=4MndZXEUQ1Y>

<https://www.youtube.com/watch?v=B3XAcYmfIDo>

(Lehrvideos auf YouTube des Malteser-Krankenhauses St. Franziskus-Hospital zum An- und Ablegen der vollständigen PSA)

Die Einweisung ist schriftlich festzuhalten.

Hinweise der medizinischen Leitung des LV Niedersachsen

- Für den normalen Wasserrettungsdienst ist der Mund-Nase-Schutz aus Stoff völlig ausreichend. Bezüglich Abstände und Kontaktregelungen sind die aktuellen „Corona-Regeln“ des Landes Niedersachsen zu beachten, je nach Situation ggf. auch Sonderregelungen auf kommunaler Ebene.

- Die FFP2 (bzw. KN95) -Maske als Teil der PSA bietet einen wichtigen Schutz bei allen Tätigkeiten, die mit einer hohen Bildung von Aerosolen (Schwebeteilchen) einher gehen, so zum Beispiel Reanimation und Sauerstoffgabe mit hoher Flussrate. Sie bietet insbesondere Schutz bei Patienten mit vermuteter bzw. nachgewiesener COVID-19-Infektion. Dafür muss die Maske aber dem Gesicht gut angepasst werden. Eine Bartrasur wird dringlich angeraten, da selbst ein 3-Tage-Bart die Schutzwirkung deutlich beeinträchtigt.

- Selbstverständlich ist die Tragezeit dieser Masken eingeschränkt, insbesondere bei fehlendem Ausatemventil. Sie sollte nur dann zum Einsatz kommen, wenn sie wirklich benötigt wird.

Die DGUV-Richtlinien (DGUV-Regel 112-190) sehen hier eine max. Tragezeit von 75 min vor.

Danach hat sich der Träger mit 30 min zu erholen.

Die Anzahl solcher Phasen unter Atemschutz sind auf 5 pro Schicht zu begrenzen.

- Wie auch aus den Schulungsunterlagen (Anlage/ Links) hervor geht, ist die Vorderseite der Maske nach dem Einsatz als kontaminiert anzusehen. Hierauf ist beim Ablegen der Schutzausrüstung genauso zu achten, wie auf die gründliche Händedesinfektion im Anschluss.

Die medizinische Leitung des LV Niedersachsen steht für Rückfragen unter medizin@niedersachsen.dlrg.de gerne zur Verfügung.

Wir bitten etwaige Fragen auf Grund der Gliederungsmasse gebündelt über die Bezirke an uns zu leiten.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

gez. Mike Schalinski
Stv. Leiter Einsatz

gez. Dr. med. Frank Streiber
Landesverbandsarzt